

## Fall 2: Morgengabe

### A. Qualifikation

**I. Morgengabe** = Islamischer Brauch eines Schenkungsversprechens des Mannes an die Frau anlässlich der Eheschließung über Geld oder Güter.

### II. Möglichkeiten der Qualifikation im konkreten Fall

- Eheschließung
- güterrechtlich
- unterhaltsrechtlich
- allgemeine Ehwirkungen
- erbrechtlich
- schuldrechtlich

### III. Nach welchem Recht erfolgt die Qualifikation?

Qualifikation = unter welche Kollisionsnorm ist der Lebenssachverhalt zu subsumieren?

→ Abgrenzung der Kollisionsnormen untereinander.

(P): Inländische Kollisionsnormen wurzeln im Rechtsdenken und in der Rechtstechnik des Inlands. Im IPR sind aber Sachverhalte bzw. Rechtsverhältnisse zu untersuchen, die aus einer anderen Rechtswelt stammen oder Bezüge zu dieser aufweisen.

Qualifikationsschwierigkeiten treten auf bei

- Systemunterschieden zwischen deutschem IPR und deutschem Sachrecht
- Systemunterschieden zwischen deutschem und ausländischem Recht
- dem deutschen Recht unbekanntes Rechtsinstitut

Es werden vier Wege der Qualifikation vorgeschlagen:

- Qualifikation nach der *lex causae*
- Qualifikation nach der *lex fori*
- rechtsvergleichende Qualifikation
- funktionelle Qualifikation.

#### 1. Qualifikation nach der *lex causae*

Das auf den Sachverhalt anwendbare materielle Recht entscheidet, wie das Lebensverhältnis zu qualifizieren ist.

#### Vorteile:

- international aufgeschlossen
- Förderung des internationalen Entscheidungseinklangs, weil der deutsche Richter einen ausländischen Rechtssatz so einzuordnen hätte, wie ihn dasjenige ausländische Recht einordnet, das bei solcher Einordnung anwendbar wäre.
- Keine „unbeholfene“ eigene Kennzeichnung ausländischer Rechtsfiguren.
- Da die ausländische Einordnung maßgeblich ist, wird verhindert, dass das ausländische Recht seinem Geist zuwider angewandt wird.

## 2. Qualifikation nach der *lex fori*

Die Systembegriffe im Tatbestand einer Kollisionsnorm werden grundsätzlich vor dem Hintergrund des in Deutschland herrschenden Rechtsverständnisses ausgelegt, das heißt, sie werden so ausgelegt wie die entsprechenden Begriffe im deutschen materiellen Recht.

### Vorteile:

- Förderung des internen Entscheidungseinklangs: vergleichbare Sachverhalte werden im Inland immer gleich qualifiziert.
- Der eigene sachrechtliche Bedeutungsbereich bildet regelmäßig den Kern des Systembegriffs einer Kollisionsnorm.
- Es spricht gegen die Qualifikation nach der *lex causae*, dass nicht nach einem Statut qualifiziert werden kann, zu dem man durch die Qualifikation erst gelangen will (Zirkelschluss). Bei der Qualifikation nach der *lex causae* müsste deswegen zunächst nach den inländischen Kollisionsnormen ein hypothetisches Wirkungsstatut ermittelt werden, das sodann über die Richtigkeit der bereits vorgenommenen Qualifikation zu entscheiden hätte.
- Die *lex causae*-Theorie führt in der Praxis häufig zu Normenhäufung bzw. -mangel.

Nachteil der *lex fori*-Theorie: Sie kann Systemunterschiede zwischen deutschem Sachrecht und deutschem Kollisionsrecht nicht lösen und führt auch bei Rechtsfiguren, die dem deutschen Recht fremd sind, nicht weiter.

## 3. Rechtsvergleichende Qualifikation (nach *Rabel*)

Der Inhalt der Systembegriffe sollte im Weg der Rechtsvergleichung ermittelt werden. Unter den Systembegriff einer bestimmten Kollisionsnorm fallen danach alle Rechtsinstitute, die vergleichbaren rechtspolitischen Zwecken dienen, auch wenn die einzelnen nationalen Rechtsordnungen sie unterschiedlich ausgestalten.

→ Diese Idee ist grundsätzlich sinnvoll, ist in der Praxis jedoch kaum realisierbar.

## 4. Funktionelle Qualifikation (auch teleologische oder internationalprivatrechtliche Q.)

Die Qualifikation erfolgt an Funktion und Zweck der zu qualifizierenden Rechtserscheinung (→ welchen Interessen dient die Kollisionsnorm?). Dabei kann das Sachrecht der *lex fori* als erster Ausgangspunkt für die Qualifikation genutzt werden (z.B.: Adoption nach deutschem Sachrecht ist als Adoption nach Art. 22 EGBGB zu qualifizieren), es ist jedoch stets zu prüfen, ob diese Qualifikation interessengerecht ist. Bei Rechtsfiguren, welche der *lex fori* unbekannt sind, erfolgt die Qualifikation orientiert an Funktion und Zweck der ausländischen Rechtserscheinung. Das bedeutet: Die ausländischen Vorstellungen von der Rechtsfigur werden betrachtet und mit den im deutschen Recht existierenden Rechtsfiguren verglichen.

→ Dies entspricht der heutigen h.M.

## 5. Qualifikation bei Staatsverträgen

Bei Kollisionsnormen in Staatsverträgen darf eine von der *lex fori* ausgehende funktionelle Qualifikation nicht erfolgen. Erforderlich ist vielmehr eine autonome Auslegung, entweder anhand von in der Konvention enthaltenen Definitionen oder durch Rechtsvergleichung.

→ Bei Art. 18, 26, 27 ff. (Art. 36!) EGBGB beachten!

#### IV. Funktionelle Qualifikation der Morgengabe

##### 1. Funktion einiger Rechtsfiguren des deutschen Sachrechts

###### a) Ehegüterrecht (§§ 1363 ff. BGB)

Zuweisung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und der Frau während der Ehe und nach ihrer Auflösung.

###### b) Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff. BGB)

Soziale Absicherung für das Alter durch Anhäufen von Renten- und Pensionsansparungen.

###### c) Ehelicher und nachehelicher Unterhalt (§§ 1360 ff., 1569 ff. BGB):

Bedürftigkeit während der Ehe und soziale Absicherung nach geschiedener Ehe aufgrund des Gedankens der fortwirkenden nachehelichen Solidarität.

##### 2. Welche Bedeutung hat die Morgengabe?

→ Was ist die Funktion der Morgengabe nach ausländischem Recht und welche Vorstellungen haben sich die Parteien von der Morgengabe im konkreten Fall gemacht?

Die Morgengabe übernimmt je nach Lebensbereich eine andere Aufgabe: (Multifunktionalität):

- Soweit die Morgengabe die Gültigkeit der Ehe betrifft, ist die Wirksamkeit der Eheschließung nach dem gemäß Art. 13 EGBGB zu ermittelnden Recht zu beurteilen.
- In der Morgengabe lässt sich auch eine Ehwirkung sehen (Art. 14 EGBGB)
- Soweit es um Unterhalt während der Ehe geht, ist Art. 18 I 1 EGBGB maßgeblich.
- Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder *talaq* ist Art. 18 IV EGBGB (bei Schwerpunkt Unterhalt) und Art. 15 EGBGB (bei Schwerpunkt güterrechtlicher Ausgleich) maßgeblich.
- Bei Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes sind Art. 25 f. EGBGB maßgeblich, da die Morgengabe dann eine dem Vermächtnis vergleichbare Funktion hat.

→ Eine Doppel- bzw. Mehrfachqualifikation ist möglich, wenn eine Rechtsfigur nach ihrem Sinnzusammenhang und ihrer Funktion unterschiedliche Hintergründe hat.

→ In unserem Fall: unterhaltsrechtliche oder güterrechtliche Qualifikation.

→ Maßgeblich ist dafür die Auslegung der Vereinbarung. Möglicherweise kommt es auf eine Auslegung der Vereinbarung aber nicht an, wenn beide Qualifikationen zum gleichen Ergebnis führen.

#### B. Feststellung und Anwendung des maßgeblichen Rechts bei güterrechtlicher Qualifikation

##### I. Vorrangige Abkommen (-)

##### II. Autonomes Kollisionsrecht: Art. 15 EGBGB

1. Eine Rechtswahl ist nicht erfolgt, Art. 15 II EGBGB (-)
2. Art. 15 I i.V.m. Art. 14 EGBGB
  - Nr. 1 (-)

**AG Internationales Privatrecht**

- Nr. 2 (+)

→ Ehwirkungsstatut zur Zeit der Eheschließung = Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes = deutsches Recht

→ Beachte: da Art. 15 EGBGB auf das Ehwirkungsstatut im Zeitpunkt der Eheschließung abstellt, ist ein Statutenwechsel nicht möglich (sog. *Versteinerung*).

**III. Deutsches Güterrecht**

- §§ 1363 ff. BGB
- Ehevertragliche Abänderung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft gemäß § 1408 BGB?

**IV. Gesonderte Anknüpfung zur Ermittlung des Formstatuts, Art. 11 EGBGB****1. Exkurs: Art. 11 EGBGB**

*Günstigkeitsprinzip (Prinzip der Alternativität)*

- *Das auf den Gegenstand des Rechtsverhältnis anzuwendende Recht*
- *Recht des Vornahmeortes*
- *Bei verschiedenen Aufenthaltsorten der Parteien: Geschäftsrecht oder Recht eines der Aufenthaltsorte*

→ *Die Form muss nur nach einem dieser Rechte eingehalten sein (Es soll möglichst verhindert werden, dass ein Geschäft an Formerfordernissen scheitert).*

→ *Wird keine der Formen eingehalten, ist nach dem Günstigkeitsprinzip die mildeste Sanktion anzuwenden.*

**2. Art. 11 EGBGB:**

- a) Geschäftsstatut: Güterrechtsstatut = deutsches Recht (s.o. unter II.)  
alternativ:
- b) Recht des Vornahmeortes: ebenfalls deutsches Recht
- c) Nach deutschem Recht ist gemäß § 1410 BGB notarielle Form nötig. Die Vereinbarung ist daher formunwirksam

**V. Ergebnis**

Die güterrechtliche Qualifikation führt zur Anwendung deutschen Rechts. Die Parteien haben nach deutschem Recht keinen wirksamen Ehevertrag geschlossen. Wollten die Parteien mit der Morgengabe die Gütertrennung vereinbaren, wobei die Morgengabe als Abfindung dienen sollte, wäre diese Vereinbarung nichtig (§ 125 BGB).

**C. Feststellung und Anwendung des maßgeblichen Rechts bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation****I. Vorrangige Abkommen**

Das Haager Unterhaltsübereinkommen (J/H 41) ist gemäß Art. 3 II EGBGB eigentlich vorrangig anzuwenden. Da der Staatsvertrag in Art. 18 EGBGB inkorporiert ist, kann Art. 18 EGBGB aber auch direkt angewandt werden, wenn der staatsvertragliche Charakter bei der Auslegung berücksichtigt wird.

## II. Autonomes Kollisionsrecht: Art. 18 EGBGB

### 1. Exkurs: Prüfungsreihenfolge des Art. 18 EGBGB

- Art. 18 V
- Art. 18 IV
- Art. 18 I 1, Korrektur über Art. 18 I 2, II, III

### 2. Art. 18 IV 1 EGBGB:

Es ist dasjenige Recht anzuwenden, nach dem die Ehe tatsächlich geschieden wurde. Hier muss dieses Recht ermittelt werden:

→ Art. 17 I EGBGB

→ Art. 14 I Nr. 2 EGBGB (Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages): deutsches Recht.

## III. Deutsches Unterhaltsrecht

→ Es wurde eine Unterhaltsvereinbarung gemäß § 1585c BGB getroffen. Diese ist formlos wirksam.

## IV. Ergebnis

Auch eine unterhaltsrechtliche Qualifikation führt zur Anwendung deutschen Rechts. Eine Unterhaltsvereinbarung ist formlos möglich und wäre damit hier wirksam getroffen.

## D. Auslegung des Parteiwillens

Die Auslegung der Parteivereinbarung als güterrechtliche bzw. unterhaltsrechtliche Vereinbarung führt zu unterschiedlichen Ergebnissen. Es muss daher ermittelt werden, was die Eheleute tatsächlich gewollt haben (§§ 133, 157 BGB). Hierfür bietet der Sachverhalt keine ausreichenden Angaben, folgende Möglichkeiten sind aber denkbar:

- Die Morgengabe sollte zusätzlich zum Zugewinnausgleich und zum gesetzlichen nachehelichen Unterhalt gezahlt werden (unwahrscheinlich)
- Es sollte Gütertrennung vereinbart werden und die Morgengabe sollte als Ausgleich für die Gütertrennung gezahlt werden  
→ Nichtigkeit dieser Vereinbarung nach §§ 1410, 125 BGB
- Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft sollte nicht ausgeschlossen werden; die Morgengabe sollte statt dem nachehelichen Unterhalt fließen  
→ wirksame Abfindungsvereinbarung nach § 1585c BGB
- Die Morgengabe sollte einen Ausgleich für die Gütertrennung darstellen und gleichzeitig nachehelichen Unterhaltsansprüche der Frau abfinden. Dies würde der traditionellen Funktion der Morgengabe entsprechen  
→ Teilnichtigkeit nach §§ 1410, 125 BGB mit der Folge des § 139 BGB

### Zum Nachlesen:

BGH, IPRax 1988, 109

Heßler, IPRax 1988, 95

## Zu Art. 18 EGBGB

### 1. Haager UnterhaltsÜK 1973

Art. 18 EGBGB stellt einen inkorporierten Staatsvertrag dar (Haager UnterhaltsÜK 1973). Es ist umstritten, ob direkt auf Art. 18 EGBGB Bezug genommen werden kann oder wegen Art. 3 Abs. 2 EGBGB nur der Staatsvertrag genannt werden sollte. Letztlich ist der Streit jedoch irrelevant, da Art. 18 EGBGB auf jeden Fall stets staatsvertragskonform auszulegen ist (Analogie zu Art. 36 EGBGB). Der Streit kann auch umgangen werden, indem die Artikel 18 EGBGB und die entsprechenden Artikel des Unterhaltsübereinkommens parallel zitiert werden. Wichtig ist nur, stets den staatsvertraglichen Hintergrund zu bedenken, da sich daraus einige Besonderheiten ergeben.

### 2. Prüfungsreihenfolge des Art. 18 EGBGB

- (1) Art. 18 Abs. 5
- (2) Art. 18 Abs. 4
- (3) Art. 18 Abs. 1 S. 1
- (4) Art. 18 Abs. 1 S. 2
- (5) Art. 18 Abs. 2

Die Art. 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 EGBGB greifen nicht bereits ein, wenn ein bestimmter Unterhaltsanspruch versagt wird. Erforderlich ist vielmehr, dass das ausländische Recht keinerlei Unterhalt gewährt.

### 3. Erstfragen

Im Rahmen des Art. 18 EGBGB werden häufig Erstfragen aufgeworfen, z.B.:

- Abstammung des Unterhaltsberechtigten
- Bestehen einer Ehe
- Wirksame Adoption

Diese Erstfragen sind, da Art. 18 EGBGB eine inkorporierte staatsvertragliche Kollisionsnorm darstellt, *unselbständig* anzuknüpfen. Wie sich auch aus dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 6 Nr. 1 ergibt („ob“, „von wem“), bestimmt das auf den Unterhaltsanspruch anwendbare Recht (das Unterhaltsstatut), ob eine entsprechende familienrechtliche Beziehung vorliegt.

### 4. Effektive Staatsangehörigkeit

Handelt es sich bei den Deutschen in Art. 18 Abs. 5 um Mehrstaater, so ist stets auf die effektive Staatsangehörigkeit abzustellen. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB findet aufgrund der staatsvertraglichen Natur des Art. 18 EGBGB keine Anwendung.

### 5. Sachnormverweisungen

Art. 18 EGBGB spricht Sachnormverweisungen aus (so stets bei Staatsverträgen), vgl. Art. 18 Abs. 1 „Sachvorschriften des Rechts des Staates“.

### 6. Internationale Zuständigkeit bei Unterhaltsansprüchen

Beachte Art. 5 Nr. 2 EuGVO, §§ 23a, 642 Abs. 1 und 3 ZPO.